



Frank Werneke  
stellv. Vorsitzender

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft e.V.

ver.di e.V. • Potsdamer-Platz 10 • 10785 Berlin

Herrn  
Ministerpräsident Erwin Teufel  
Richard-Wagner-Straße 15  
  
70184 Stuttgart

ver.di e.V.  
Bundesverwaltung  
Potsdamer-Platz 10  
10785 Berlin  
Telefon: 030/ 6956-3200  
Fax: 030/ 6956-3651

Datum 16. Mai 2003

**Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drs. 15/38, 15/837 / BR-Drs. 271/03)  
Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrats**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft hat mit größter Besorgnis davon Kenntnis genommen, dass der Rechtsausschuss des Bundesrats mit Mehrheit beschlossen hat, dem Plenum die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum oben genannten Gesetz zu empfehlen.

Sollte der Bundesrat dieser Beschlussempfehlung folgen, würde sich die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EG, die ohnehin überfällig ist, weiter verzögern. Zudem würde ein Gesetzgebungsverfahren aufgehoben, auf dessen Abschluss ver.di gedrängt hat, weil damit eine Reihe von Klarstellungen und Verbesserungen verbunden sind, die im Interesse von Urhebern und ausübenden Künstlern liegen.

Es ist schwerlich nachvollziehbar, weshalb sich der Bundesrat gegen das mit fraktionsübergreifender Mehrheit im Bundestag beschlossene Gesetz stellt.

Die Entscheidung des Ausschusses ist auf Antrag des Freistaats Bayern wegen folgender vier Aspekte der Regelung gefallen, zu denen ich Ihnen die Stellungnahme von ver.di zukommen lassen möchte:

**1. Zu § 69a Abs. 5 UrhG**

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es der vom Rechtsausschuss angeregten Änderung tatsächlich bedarf. Software ist bereits durch die Art und Weise der Bereitstellung in kompilierter Form hinreichend vor Veränderungen geschützt. Mittlerweile wird schon in Fachkreisen darüber diskutiert, ob nicht eine Limitierung des Einsatzes von demnächst verfügbaren Schutztechniken (z.B. TCPA – Trusted Computing Platform Architecture, vgl. etwa CZ 19/03, S. 16) im Interesse der Verbraucher und zur Gewährleistung des Datenschutzes erwogen werden sollte. Diese Entwicklung ist nach Auffassung von ver.di zu beobachten und in absehbarer Zeit darüber legislativ zu entscheiden.

Man mag dann auch in Ruhe diskutieren, ob die vom Rechtsausschuss gewünschte Ergänzung sachgerecht und erforderlich ist. Einen nachvollziehbaren Grund, deswegen die überfällige Umsetzung einer EU-Richtlinie zusätzlich zu verzögern, vermag ver.di in diesem Punkt nicht zu erkennen.

**2. Zu § 5 Abs. 3 UrhG**

Gleiches gilt für die zu § 5 Abs. 3 vom Freistaat Bayern beantragten Änderungen: Diese Frage mag im Zusammenhang mit der nächsten Novelle des UrhG in Ruhe erörtert werden.

Dabei wird abzuwägen sein, ob nicht die nunmehr gewählte Kombination aus erweitertem Schutz privater Normwerke mit einer Zwangslizenz den Zugang und die Verbreitung solcher Werke erleichtert. Es spricht einiges dafür, dass sich die jetzt vom Bundestag beschlossene Regelung sogar als förderlicher für die Verbreitung privater Normwerke erweisen wird als das geltende Recht, das noch keine Zwangslizenz vorsieht.

### 3. Zu § 53 Abs. 1 UrhG

Hier schlägt der Rechtsausschuss vor, zwei Änderungen im Vermittlungsverfahren durchzusetzen:

- a) Zulässig soll die „Privatkopie“ – um der Einfachheit halber diesen gängigen Brevilogismus zu benutzen – nur von einer „rechtmäßig hergestellten Vorlage“ sein.
- b) Unzulässig soll die Herstellung digitaler Privatkopien durch Dritte sein.

Beides ist nicht überzeugend und rechtfertigt es nicht, das Gesetzgebungsverfahren aufzuhalten.

**Zu a):** Das vom Bundestag beschlossene Gesetz belässt es beim bisherigen Wortlaut, der auch ohne die Einschränkung auf „rechtmäßig hergestellte Vorlagen auskam“. Dass die vom Rechtsausschuss des Bundesrats gewünschte Änderung irgendeinen Einfluss auf die „Kopierpiraterie“ haben könnte, ist nicht anzunehmen: Wer sich bewusst eine Raubkopie verschafft und damit bereits den Urheberschutz ignoriert, wird durch eine Umformulierung des Gesetzes mit Sicherheit auch nicht davon abzuhalten sein, dieses rechtswidrige Verhalten durch Herstellen einer weiteren Kopie fortzusetzen. Diese Änderung wird also kaum den gewünschten Nutzen mit sich bringen.

Im Gegenteil ist zu befürchten, dass durch die vorgeschlagene Ergänzung Rechtsunsicherheit erzeugt wird. Ob eine Vorlage rechtmäßig hergestellt ist oder nicht, ist bei weitem nicht so leicht zu entscheiden, wie der Rechtsausschuss unterstellt. Gerade das Beispiel Internet, das der Rechtsausschuss explizit anführt, verdeutlicht dies: Wie soll ein Nutzer dieses Mediums feststellen, ob die auf einer bestimmten Seite angebotenen Dokumente rechtmäßig hergestellt wurden oder nicht? Es ist leider nach wie vor gängige Übung, im Internet alles, was dort verfügbar ist, zu kopieren und in das eigene Angebot zu übernehmen. Der Nutzer hat im allgemeinen keine Chance zu unterscheiden, ob er auf ein rechtmäßig oder rechtswidrig eingestelltes Dokument zugreift. Es ist nicht zu verantworten, dem – gutgläubigen – Nutzer des Internets das Risiko einer Urheberrechtsverletzung zu überbürden, wenn er sich einen dort frei zugänglich angebotenen Text für private Zwecke kopiert. Auch bei materiellen Vervielfältigungsstücken geht die Argumentation des Rechtsausschusses fehl: Sollte es wirklich um die Bekämpfung bewusster Piraterie gehen, dann wäre zu berücksichtigen, dass sich diese Form von Urheberrechtsverletzung auch dadurch auszeichnet, das kopierte Original möglichst täuschend nachzuahmen. Damit ist auch in diesem Bereich keinesfalls gewährleistet, dass der Besitzer einer Vorlage erkennen kann, ob diese rechtmäßig oder rechtswidrig hergestellt wurde.

Ein hoher Standard beim Urheberschutz wird nur dann eine breite Akzeptanz finden, wenn der privaten Nutzung keine unangemessenen Hindernisse in den Weg gestellt werden und klare sowie für den Nutzer kalkulierbare Grenzen dafür definiert sind. Es ist mittlerweile durchweg bekannt, dass Privatkopien zulässig und mit der Geräte- oder Trägervergütung bezahlt sind. Eine besondere Prüfungspflicht bezüglich der Herkunft der Vorlage gibt es nicht. Den Nutzern würden durch die vom Rechtsausschuss gewünschte Änderung teils völlig unkalkulierbare Risiken überbürdet, wenn eine an sich zulässige Privatkopie zur Urheberrechtsverletzung würde, nur weil sie von einer nicht legal hergestellten Vorlage gezogen wurde.

Die vom Freistaat Bayern beantragte Änderung wird deshalb von ver.di abgelehnt.

**Zu b):** Die vom Rechtsausschuss des Bundesrats vorgeschlagene Einschränkung für die Herstellung digitaler Kopien ist weder geboten noch sachdienlich.

Zu beiden Änderungen ist anzumerken: Für den Fall, dass eine – an sich zulässige – Privatkopie nur wegen der Delegation der Herstellung an einen Dritten unzulässig würde, ergäbe sich auf Seiten der Nutzer ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Für diesen Fall könnte auch kein Anspruch auf Vergütung aus §§ 54 und 54a UrhG geltend gemacht werden; vielmehr müsste in diesen Fällen ein Anspruch auf Schadenersatz individuell durchgesetzt werden. Das erscheint ver.di wenig hilfreich.

Die Überlegungen, die der Antragsteller zur Begründung angestellt hat, sind wenig überzeugend. Bereits die vom Bundestag beschlossene Fassung schließt die entgeltliche Herstellung der Kopien durch Dritte aus. Die vom Rechtsausschuss gewünschte Einschränkung trifft also nur das Kopieren aus Gefälligkeit. Genau in diesem Bereich ist es aber rein spekulativ zu unterstellen, wer unentgeltlich für Dritte Privatkopien herstelle, würde möglicherweise auch eine eigene Vertriebstätigkeit entwickeln. Selbst wenn dem so wäre, würde die vom Rechtsausschuss gewünschte Änderung das Feld betreffen, das gemeinhin als „Schulhofpiraterie“ bezeichnet wird. ver.di hält es aber in hohem Maße für unerwünscht, diesem Phänomen mit Mitteln des Zivil- und Strafrechts zu begegnen. Genau dazu dürfte aber die vom Rechtsausschuss gewünschte Änderung führen.

ver.di lehnt eine Änderung des von Bundestag beschlossenen in diesen beiden Punkten ab.

#### **4. Zu §54 Abs. 1 Satz 2 – neu – UrhG und § 54a Abs. 1 Satz 2 – neu - UrhG**

Der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses erschwert die Rechtsanwendung und ist in der Sache schädlich.

Es ist schon mit dem Gebot der Normenklarheit nicht in Einklang zu bringen, dass sich die Vergütungspflicht bei Vervielfältigungen, zu deren Herstellung mehrere Geräte zusammenwirken, nur auf die Geräte beziehen soll, die „ganz oder überwiegend dazu bestimmt sind, als Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden.“

Eine solche „Bestimmung“ kann es naturgemäß nicht geben, wenn weder Quelle noch Ziel des Kopiervorgangs definiert sind. Genau das zeichnet aber moderne modulare Vervielfältigungstechniken aus. Es kann vom Scanner oder aus dem Internet auf die Festplatte, auf den Drucker oder auf einen CD-Brenner kopiert werden. Wo die tatsächlich genutzte Kopie verbleibt oder ob mehrere Kopien (Festplatte, CD und Papier) genutzt werden, entscheidet von Fall zu Fall der Nutzer der Geräte. Die Konfiguration Internetzugang plus Festplatte kann bei „papierloser“ Arbeitstechnik also bereits genau die Einrichtung sein, die nach dem Willen des Nutzers vollständig für die beabsichtigten Vervielfältigungen ausreicht.

Es kann also vernünftigerweise nicht abstrakt darauf abgestellt werden, ob irgend eines der Geräte „ganz oder überwiegend“ zur Vervielfältigung bestimmt sei.

Die vom Rechtsausschuss gewünschte Änderung führt zudem hinter das geltende Recht zurück: Das zitierte „Scannerurteil“ des BGH ist eine Einzelfallentscheidung, in der die Vergütungspflicht für Scanner anerkannt wurde. Das vom BGH formulierte Kriterium „am deutlichsten bestimmt“ mag für diesen Einzelfall praktikabel und nützlich gewesen sein, eine Übernahme in das Gesetz ist weder geboten noch sachgerecht. Der BGH (I ZR 335/98) führt aus:

„Hinsichtlich der aus Scanner, PC und Drucker gebildeten Funktionseinheit ist der Scanner das Gerät, das am deutlichsten dazu bestimmt ist, zusammen mit PC und Drucker wie ein Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden. Während fast jeder Scanner im Rahmen einer solchen Funktionseinheit benutzt wird, kommen PC und Drucker häufig auch ohne Scanner zum Einsatz. Dabei ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob etwa ein PC ohne Scanner zum Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke eingesetzt werden kann. Denn vorliegend geht es allein um den Vervielfältigungsvorgang mit Hilfe eines Scanners, der funktional ohne weiteres dem Kopieren mit einem herkömmlichen Fotokopiergerät entspricht. Ob die Vervielfältigung, die mit Hilfe eines PC, aber ohne den Einsatz eines Scanners vorgenommen wird - z.B. das Speichern eines aus dem Internet heruntergeladenen Textes auf die Festplatte -, "durch Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung" erfolgt und deswegen ebenfalls vom Vergütungsanspruch des § 54a Abs. 1 Satz 1 UrhG erfaßt wird, braucht im Streitfall nicht entschieden zu werden.“ (Hervorhebung d.d. Unterzeichner)

Nach dem Antrag des Freistaats Bayern würde also genau die Frage präjudiziert, die der BGH explizit – und aus guten Gründen! – offen gelassen hat. Es ist also unzutreffend, wenn sich der Antragsteller auf die Judikatur des BGH bezieht.

Hinzu kommt, dass die Formulierung im Antrag des Freistaats Bayern, weit strengere Kriterien für die Vergütungspflicht anlegen will, als dies der BGH in einem Einzelfall getan hat.

Eine solche Beschränkung der Vergütungspflicht auf wenige Geräte ist der Sache nach nicht begründbar: Es sollte doch Konsens darüber bestehen, dass dem Urheber für die zulässigen Vervielfältigungen eine – insgesamt – angemessene Vergütung zusteht. Vor diesem Hintergrund ist es gleichgültig, ob diese Gesamtvergütung durch eine Abgabe auf alle am Kopierprozess beteiligten Geräte oder nur auf eines erhoben wird, das „ganz oder überwiegend“ für die Vervielfältigungsfunktion „bestimmt“ ist. Damit wird eine im Ergebnis – bezogen auf die Gesamtbelastung des Erwerbers der Geräte – absolut überflüssige Abgrenzungsfrage in die Rechtsanwendung gebracht, die – wie dargelegt – praktisch nicht entscheidbar sein wird.

ver.di unterstellt hier zu Gunsten des Antrag stellenden Freistaats Bayern, dass eine Verkürzung des – ohnehin seit vielen Jahren vom Kaufkraftverlust entwerteten – Aufkommens aus der Reproduktion nicht beabsichtigt ist. Eine solche Intention ergibt sich jedenfalls nicht aus der Begründung des Antrags. Die bemerkenswert unklare Formulierung des neuen Satz 2 in § 54 Abs.1 und § 54a Abs. 1 könnte aber auch in diesem Sinne interpretiert werden: Weil aus der Koppelung mehrerer Geräte der Informationstechnik ein multifunktionales Aggregat entsteht, könnte man auf die Idee verfallen, keines dieser Geräte sei „ganz oder überwiegend“ für Vervielfältigungen bestimmt. Ein solches Ergebnis wäre nicht akzeptabel.

Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Er würde nur unsinnige Rechtsstreitigkeiten provozieren, etwa ob es „überwiegend“ der Scanner oder der CD-Brenner ist, der die „Bestimmung“ zur Vervielfältigung in sich trägt. Eine solche Auseinandersetzung ist auch überflüssig: Schon die gegenwärtige Praxis zeigt, dass sich durch die Gestaltung der Tarife ein angemessenes Gesamtergebnis erreichen lässt. ver.di geht davon aus, dass dem Bundesrat nicht daran gelegen sein kann, eine neuerliche Serie von Rechtsstreitigkeiten zu provozieren, während derer die Hersteller und Importeure wieder die Zahlung von Urhebervergütungen an die Verwertungsgesellschaften verweigern würden.

Es gibt also keine nachvollziehbaren Gründe, weshalb der Vermittlungsausschuss angerufen werden sollte. Die im Rechtsausschuss befürworteten Änderungen sind zum Teil (§ 53 Abs. 1, §54 Abs. 1 Satz 2 – neu – und § 54a Abs. 1 Satz 2 – neu – UrhG) strikt abzulehnen, weil sie zu einer Verschlechterung des Schutzes führen würden, zum anderen Teil noch diskussionsbedürftig.

Ich appelliere daher an Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses nicht zu folgen. Für weitere Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung und würden uns über ein Gesprächsangebot freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Werneke, stellvertretender ver.di-Vorsitzender